

Modulprüfung für Steuerexperten 2016

Modul: Interkantonaies / Internationales Steuerrecht

Diese Prüfung umfasst 23 Seiten.

Zeitvorgabe: 90 Minuten
Max. Punkte: 45 Punkte

5 Aufgaben

		Richtzeit	Maximale Punktzahl
	Interkantonaies Steuerrecht		
Aufgabe 1	Steuerausscheidung einer Kapitalgesellschaft	25 Minuten	12.5 Punkte
Aufgabe 2	Vermögensausscheidung einer natürlichen Person	19 Minuten	9.5 Punkte
	Internationales Steuerrecht		
Aufgabe 3	Einstiegsfragen: Diverse Einkünfte	12 Minuten	6.0 Punkte
Aufgabe 4	Erwerbstätigkeit	24 Minuten	12.0 Punkte
Aufgabe 5	Vorsorge / Versicherungen	10 Minuten	5.0 Punkte
		90 Minuten	45 Punkte

In der Aufgabenstellung - nach den jeweiligen Teilaufgaben - sind im leeren vorgesehenen Lösungsfeld zwingend Ihre Lösungen zu notieren. Lösungen auf anderen Blättern werden nicht korrigiert und auch nicht bewertet. Sollte ausnahmsweise der vorgesehene Platz nicht ausreichen, verwenden Sie die beigelegten gelben Notizblätter am Schluss des Aufgabensatzes als ergänzendes Lösungsblatt und verweisen Sie darauf.

Sind bei den Antworten auch gesetzliche Bestimmungen gefragt, sind diese anzugeben. Dabei muss – um die volle Punktzahl zu erreichen – neben dem Artikel auch der richtige Absatz und der richtige Buchstabe aufgeführt werden.

Vorbemerkung zu den Aufgaben 3 bis 5

Sofern in dieser Aufgabe vom Ausland (einem anderen Land) die Rede ist, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) zwischen der Schweiz und dem Ausland (einem anderen Land) besteht bzw. zwischen den involvierten Ländern. Diese DBA richten sich grundsätzlich nach dem OECD-MA. Sofern kein DBA besteht, wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

Damit die volle Punktzahl in den Aufgaben erreicht wird, sind auch die korrekten gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen Bestimmungen im OECD-MA anzugeben.

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufführen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Modulprüfung für Steuerexperten 2016

Modul: Interkantonaies / Internationales Steuerrecht

Aufgabe 1

Zeitvorgabe: 25 Minuten
Max. Punkte: 12.5 Punkte

Steuerausscheidung einer Kapitalgesellschaft

Ausgangslage

Die Lido AG handelt mit Waren aller Art und hat ihren Sitz im Bellinzona (Kanton Tessin). Sie ist am Sitz der Gesellschaft in einer Liegenschaft eingemietet. In Altdorf (Kanton Uri) betreibt sie ebenfalls in einer gemieteten Liegenschaft eine Betriebsstätte. Sie ist im Besitz von drei Kapitalanlageliegenschaften. Eine liegt in Lugano (Kanton Tessin) und ist nicht vermietet worden. Die anderen beiden liegen im Kanton Uri – nämlich in Altdorf und in Andermatt. Die Verwaltung dieser drei Liegenschaften besorgt die Lido AG selbständig.

Die Lido AG veräussert am 1. Mai 2015 die Kapitalanlageliegenschaft in Lugano (Kanton Tessin) für CHF 2'500'000 und erzielt darauf einen handelsrechtlichen Gewinn von CHF 500'000. Der Buchwert anfangs Jahr lag somit bei CHF 2'000'000.

Die Jahresrechnung per 31. Dezember 2015 präsentiert sich nach der Gewinnverwendung wie folgt:

Bilanz der Lido AG per 31.12.2015

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Mobile Konti	1'000'000	Fremdkapital kurzfristig	900'000
Betriebliches Anlagevermögen ①	2'000'000	Hypotheken ④	4'000'000
Warenlager ②	900'000	Übrige Betriebskredite	1'500'000
Liegenschaften ③	8'100'000	Rückstellungen	900'000
		Aktienkapital	1'500'000
		Reserven	3'000'000
		Gewinnvortrag	200'000
Total Aktiven	12'000'000	Total Passiven	12'000'000

Erfolgsrechnung der Lido AG 01.01.2015 – 31.12.2015

Aufwand	CHF	Ertrag	CHF
Warenaufwand	50'000'000	Warenertrag ⑧	65'000'000
Personalaufwand	8'000'000	übrige Erträge	1'300'000
restl. Betriebsaufwand	6'700'000	Liegenschaftsertrag/-gewinn ⑨	900'000
Unterhalt Liegenschaft ⑤	200'000		
Abschreibungen ⑥	700'000		
Schuldzinsen ⑦	150'000		
Reingewinn	1'450'000		
Total Aufwand	67'200'000	Total Ertrag	67'200'000

Weitere Details zur Jahresrechnung

①	<u>Betriebliches Anlagevermögen</u>	<u>CHF 2'000'000</u>
	- Bellinzona (TI)	CHF 1'200'000
	- Altdorf (UR)	CHF 800'000
②	<u>Warenlager</u>	<u>CHF 900'000</u>
	- Bellinzona (TI)	CHF 500'000
	- Altdorf (UR)	CHF 400'000
③	<u>Buchwerte Liegenschaften</u>	<u>CHF 8'100'000</u>
	- Andermatt (UR)	CHF 7'100'000
	- Altdorf (UR)	CHF 1'000'000
④	<u>Hypotheken</u>	<u>CHF 4'000'000</u>
	- Auf Liegenschaft Andermatt (UR)	CHF 3'500'000
	- Auf Liegenschaft Altdorf (UR)	CHF 500'000
⑤	<u>Unterhalt Liegenschaften</u>	<u>CHF 200'000</u>
	- Unterhalt Betriebsliegenschaft Lugano (TI)	CHF 70'000
	- Unterhalt gemietete Betriebsliegenschaft Altdorf (UR)	CHF 30'000
	- Unterhalt Kapitalanlageliegenschaft Andermatt (UR)	CHF 20'000
	- Unterhalt Kapitalanlageliegenschaft Altdorf (UR)	CHF 80'000
⑥	<u>Abschreibungen</u>	<u>CHF 700'000</u>
	- Abschreibung mobiles Anlagevermögen	CHF 400'000
	- Abschreibung Liegenschaft Lugano (TI)	CHF 0
	- Abschreibung Liegenschaft Andermatt (UR)	CHF 200'000
	- Abschreibung Liegenschaft Altdorf (UR)	CHF 100'000
⑦	<u>Schuldzinsen</u>	<u>CHF 150'000</u>
	- Schuldzinsen Hypothek Lugano (TI)	CHF 10'000
	- Schuldzinsen Hypothek Andermatt (UR)	CHF 70'000
	- Schuldzinsen Hypothek Altdorf (UR)	CHF 20'000
	- Restliche Schuldzinsen	CHF 50'000
⑧	<u>Warenaertrag</u>	<u>CHF 65'000'000</u>
	- Bellinzona (TI): 70%	CHF 45'500'000
	- Altdorf (UR): 30%	CHF 19'500'000
⑨	<u>Liegenschaftsertrag / -gewinn total</u>	<u>CHF 900'000</u>
	- Liegenschaft Andermatt (UR): Mieteinnahmen	CHF 250'000
	- Liegenschaft Altdorf (UR): Mieteinnahmen	CHF 150'000
	- Liegenschaft Lugano (TI):	
	o Wertzuwachsgewinn	CHF 300'000
	o wiedereingebrachte Abschreibungen	CHF 200'000

Fragestellungen

1.1. Interkantonale Kapitalausscheidung per 31. Dezember 2015

Nehmen Sie gemäss den von der Schweizerischen Steuerkonferenz aufgestellten Grundsätzen die interkantonale Steuerausscheidung aus der Sicht des Kantons Tessin für das steuerbare Eigenkapital der Lido AG vor. Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist die detaillierte Herleitung des Ergebnisses für beide Kantone nötig.

(2.0 Punkte)

1.2. Interkantonale Gewinnausscheidung für das Geschäftsjahr 2015

Nehmen Sie gemäss den von der Schweizerischen Steuerkonferenz aufgestellten Grundsätzen die interkantonale Steuerauscheidung aus der Sicht des Kantons Tessin für den steuerbaren Gewinn der Lido AG vor. Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist die detaillierte Herleitung des Ergebnisses für beide Kantone nötig.

(8.5 Punkte)

Sachverhaltsergänzung 1

Die Lido AG mit Sitz in Bellinzona (Kanton Tessin) erwirbt am 1. April 2015 die Thermo AG, die ihren Sitz in Brunnen (Kanton Schwyz) hat, von einem Dritten. Da die Lido AG und die Thermo AG im gleichen Markt tätig sind, absorbiert die Lido AG am 30. Juni 2015 rückwirkend auf den 1. Januar 2015 die Thermo AG. Auf den 31. Mai 2015 kündigt sie alle Miet- und Arbeitsverträge in Brunnen (Kanton Schwyz) und die Mitarbeiter arbeiten ab dem 1. Juni 2015 in Altdorf (Kanton Uri).

Fragestellungen

(2.0 Punkte)

- 1.3. In welchen Kantonen und für welche Zeitdauer ist die Lido AG im Jahr 2015 steuerpflichtig?

- 1.4. Begründen Sie Ihre Antwort für die involvierten Kantone.

Modulprüfung für Steuerexperten 2016

Modul: Interkantonaies / Internationales Steuerrecht

Aufgabe 2

Zeitvorgabe: 19 Minuten

Max. Punkte: 9.5 Punkte

Vermögensausscheidung einer natürlichen Person

Ausgangslage

Markus Böni und seine Familie wohnen seit Jahren in ihrer eigenen Wohnung (Stockwerkeigentum) in Wil (Kanton St. Gallen). Er besitzt ebenfalls schon seit Jahren eine Ferienwohnung in Zermatt (Kanton Wallis) und ein fremdvermietetes Mehrfamilienhaus in der Stadt Zürich (Kanton Zürich).

Seine steuerbaren Faktoren setzen sich wie folgt zusammen:

Vermögen:

übriges Vermögen	CHF	800'000
Liegenschaften (Bewertung zum kantonal massgebenden Steuerwert):		
- Wil (SG)	CHF	700'000
- Zermatt (VS)	CHF	300'000
- Zürich (ZH)	CHF	3'000'000

Schulden:

Hypothek auf der Liegenschaft Wil (SG)	CHF	400'000
Hypothek auf der Liegenschaft Zermatt (VS)	CHF	500'000
Hypothek auf der Liegenschaft Zürich (ZH)	CHF	1'600'000
Schuld bei einem Geschäftsfreund	CHF	50'000

Sozialabzüge beim Vermögen (gemäss kantonalem Steuergesetz):

St. Gallen	CHF	150'000
Wallis	CHF	60'000
Zürich	CHF	0

Repartitionswerte:

Kanton St. Gallen	80 %
Kanton Wallis	145 %
Kanton Zürich	90 %

Fragestellungen

2.1. Steuerbares Vermögen im Kanton St. Gallen

Bestimmen Sie das steuerbare und das satzbestimmende Vermögen von Markus Böni aus der Sicht des Kantons St. Gallen. Um die volle Punktzahl erreichen zu können, ist die interkantonale Vermögensausscheidung detailliert darzustellen. **(5.5 Punkte)**

Vermögen aus der Sicht von St. Gallen

2.2. Steuerbares Vermögen im Kanton Wallis

Bestimmen Sie ausgehend von den Zahlen unter Aufgabenstellung 2.1. das steuerbare und das satzbestimmende Vermögen von Markus Böni aus der Sicht des Kantons Wallis. Um die volle Punktzahl erreichen zu können, ist die interkantonale Vermögensausscheidung detailliert darzustellen. Bei der Lösung dieser Aufgabe kann vom Teilresultat aus Aufgabe 2.1. ausgegangen werden.

(4.0 Punkte)

Vermögen aus der Sicht vom Kanton Wallis

Modulprüfung für Steuerexperten 2016

Modul: Interkantonaies / Internationales Steuerrecht

Aufgabe 3

Zeitvorgabe: 12 Minuten

Max. Punkte: 6 Punkte

Einstiegsfragen: Diverse Einkünfte

Ausgangslage

Kerstin Glück ist in Beckenried (Kanton Nidwalden, Schweiz) ansässig und ist dort gemäss Art. 3 DBG unbeschränkt steuerpflichtig. Kerstin Glück erzielte im Kalenderjahr 2015 folgende Einkünfte:

- 3.1) Kerstin Glück ist Verwaltungsrätin der Silk Trading Ltd in Thailand. Die Silk Trading Ltd ist in Thailand ansässig und dort unbeschränkt steuerpflichtig. Die Verwaltungsratsentschädigung im Jahr 2015 beträgt USD 33'000.
- 3.2) Kerstin Glück ist Maitre de Cabin und bei der Air Belgium SA angestellt (unselbständige Erwerbstätigkeit). Die Air Belgium SA betreibt Flugzeuge, welche im internationalen Verkehr eingesetzt werden. Die Air Belgium SA ist in Belgien ansässig und dort aufgrund des Orts der tatsächlichen Geschäftsleitung unbeschränkt steuerpflichtig. Das Salär von Kerstin Glück beträgt im Jahr 2015 EUR 150'000 .
- 3.3) Kerstin Glück ist künstlerisch als D-Jane tätig und erhielt für einen Auftritt in einem Club in Miami (USA) eine Entschädigung von brutto USD 13'000.
- 3.4) Kerstin Glück entwickelte ein Patent. Das Patent stellt Kerstin Glück im Jahr 2015 der Reboot International Inc. gegen eine Lizenzgebühr von EUR 48'000 zur Verfügung. Die Reboot International Inc. ist eine in Norwegen ansässige und dort unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft.

Fragestellung 3.1: Entschädigung als Verwaltungsrätin (1.5 Punkte)

3.1.1 Kann Thailand die Verwaltungsratsentschädigung von USD 33'000, die Kerstin Glück von der Silk Trading Ltd erhält, gemäss OECD-MA besteuern? **(0.5 Punkte)**

Ja

Nein

3.1.2 Aufgrund welcher Norm des OECD-MA erfolgt die Zuteilung des Besteuerungsrechts bezüglich der Verwaltungsratsentschädigung von USD 33'000? **(0.5 Punkte)**

3.1.3 Handelt es sich bei der Zuteilungsnorm in Bezug auf die Verwaltungsrats-entschädigung gemäss OECD-MA um eine ausschliessliche Zuteilungsnorm?
(0.5 Punkte)

Ja

Nein

Fragestellung 3.2: Lohn als Maitre de Cabin (1.5 Punkte)

3.2.1 Welches Land (welche Länder) kann/können den Lohn von EUR 150'000, den Kerstin Glück als Maitre de Cabin von der Air Belgium SA erhält, gemäss OECD-MA besteuern?
(0.5 Punkte)

3.2.2 Aufgrund welcher Norm des OECD-MA erfolgt die Zuteilung des Besteuerungsrechts bezüglich des Lohns von EUR 150'000?
(0.5 Punkte)

3.2.3 Welches Land hat gemäss OECD-MA die Doppelbesteuerung zu vermeiden?
(0.5 Punkte)

Fragestellung 3.3: Entschädigung als D-Jane (2.0 Punkte)

3.3.1 Welches Land (welche Länder) kann/können die Entschädigung für die Tätigkeit als D-Jane in der Höhe von USD 13'000, die Kerstin Glück erhält, gemäss OECD-MA besteuern?
(1.0 Punkte)

3.3.2 Aufgrund welcher Norm des OECD-MA erfolgt die Zuteilung des Besteuerungsrechts bezüglich der Entschädigung als D-Jane? **(0.25 Punkte)**

3.3.3 Ändert sich in Bezug auf die Zuteilung des Besteuerungsrechts für das Entgelt für den Auftritt als D-Jane aus Sicht der USA etwas, wenn das Entgelt für den Auftritt nicht an Frau Kerstin Glück bezahlt wird, sondern an die Event AG, mit der Frau Kerstin Glück ein Arbeitsverhältnis hat? Die Event AG ist in der Schweiz ansässig und bezahlt Frau Kerstin Glück für ihren Auftritt in den USA ein Salär. **(0.25 Punkte)**

Ja

Nein

3.3.4 Aufgrund welcher Norm des OECD-MA basiert Ihre Antwort auf die Frage 3.3.3 vorstehend? **(0.5 Punkte)**

Fragestellung 3.4: Lizenzgebühr von norwegischer Gesellschaft (1.0 Punkte)

3.4.1 Aufgrund welcher Norm des OECD-MA erfolgt die Zuteilung des Besteuerungsrechts bezüglich der Lizenzgebühr über EUR 48'000? **(0.5 Punkte)**

3.4.2 Kann die Schweiz die Lizenzgebühr von EUR 48'000 besteuern? **(0.5 Punkte)**

Ja

Nein

Modulprüfung für Steuerexperten 2016

Modul: Interkantonaies / Internationales Steuerrecht

Aufgabe 4

Zeitvorgabe: 24 Minuten

Max. Punkte: 12 Punkte

Erwerbstätigkeit

Ausgangslage 1

Jean Perrin wohnt in Riehen (Kanton Basel-Stadt) in einer 1 Zimmer Wohnung. Er ist französischer Staatsangehöriger und besitzt die Aufenthaltsbewilligung B. Per 1. Januar 2015 erhält er die Niederlassungsbewilligung C. Jean Perrin arbeitet bei Roche in Basel und verdient CHF 8'000 monatlich (Jean Perrin verfügt über keine weiteren massgeblichen Einkünfte und Vermögenswerte). Die Roche ist in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig und ist in der Schweiz ansässig.

Fragestellung 4.1: Nationales Recht

(2.0 Punkte)

4.1.1 Ist Jean Perrin für sein Erwerbseinkommen, das er bei der Roche erzielt, in der Schweiz steuerpflichtig? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung des DBG. **(1.0 Punkte)**

Ja

Nein

Nennen Sie den DBG-Artikel

Begründen Sie kurz.

4.1.2 In welchem Verfahren und gestützt auf welche gesetzliche Grundlage gemäss DBG hat die allfällige Besteuerung des Erwerbseinkommens bis Ende 2014 zu erfolgen? **(0.5 Punkte)**

Nennen Sie das Verfahren

Nennen Sie den DBG-Artikel

4.1.3 Welchen Einfluss hat der Erhalt der Niederlassungsbewilligung C per 1. Januar 2015 auf das Besteuerungsverfahren von Herr Jean Perrin in der Schweiz? **(0.5 Punkte)**

Ausgangslage 1 – Sachverhaltsergänzung 1

Jean Perrin arbeitete im Jahr 2015 insgesamt total 39 Tagen in verschiedenen EU Staaten für die Roche. Die Lohnaufwendungen von Jean Perrin werden ausschliesslich durch die Roche getragen und es werden keine Weiterbelastungen ins Ausland vorgenommen (keine Weiterverrechnung der Lohnaufwendungen an Tochtergesellschaften bzw. Betriebsstätten).

Fragestellung 4.2: DBA und nationales Recht **(4.0 Punkte)**

4.2.1 Muss die Schweiz gemäss DBG eine Ausscheidung des Einkommens für die Tätigkeit im Ausland vornehmen? Falls JA, für welchen Teil des Einkommens ist die Ausscheidung vorzunehmen? Begründen Sie die Antwort. **(0.5 Punkte)**

Ja

Nein

Begründen Sie kurz:

4.2.2 Drängt das DBA Recht (OECD-MA) mit den betreffenden EU Staaten das Besteuerungsrecht der Schweiz zurück (gemäss Frage 4.2.1 vorstehend)? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der relevanten Norm im OECD-MA. **(1.5 Punkte)**

Ja

Nein

Nennen Sie den OECD-Artikel

Begründen Sie kurz:

4.2.3 Würde sich aus Sicht des OECD-MA etwas ändern, wenn Herr Jean Perrin im Jahr 2015 insgesamt 190 Tage für die Roche in verschiedenen EU Staaten gearbeitet hätte (50 Tage Frankreich, 60 Tage Italien, 30 Tage Österreich, 30 Tage Deutschland, 20 Polen)? Begründen Sie Ihre Antwort. **(1.0 Punkte)**

Ja

Nein

Begründen Sie kurz.

4.2.4 Würde sich aus Sicht des OECD-MA etwas ändern, wenn Herr Jean Perrin im Jahr 2015 insgesamt 150 Tage für die Roche bei deren Konzerntochter in Frankreich tätig war? Das Recht an den Arbeitsergebnissen bzw. an den Arbeitsleistungen sowie das Weisungsrecht obliegt vollumfänglich der Konzerntochter in Frankreich (keine Anweisungen durch die CH-Muttergesellschaft: Roche). Begründen Sie Ihre Antwort. **(1.0 Punkte)**

Ja

Nein

Begründen Sie kurz.

Ausgangslage 1 – Sachverhaltsergänzung 2

Jean Perrin reicht im Jahr 2015 eine Steuererklärung ein. In dieser deklariert er Wochen-
aufenthaltskosten. Jean Perrin erläutert in einer Beilage zur Steuererklärung, in Riehen
wohne er lediglich unter der Woche während der Arbeit bei Roche. An den Wochenenden
und in den Ferien, kehre er jeweils regelmässig an seinen französischen Wohnsitz in
Mulhouse (F) zurück. In Mulhouse habe er zusammen mit seiner Freundin eine 6 Zimmer
Wohnung gemietet. Der von ihm und seiner Freundin unterzeichnete Mietvertrag legt er der
Steuererklärung bei. Weiter legt er dar, dass seine Eltern ebenfalls in Mulhouse leben und
er auch im dort ansässigen Tennisclub Mitglied sei.

Fragestellung 4.3: DBA und nationales Recht (4.0 Punkte)

4.3.1 In welchem Land ist Jean Perrin ansässig? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe
der gesetzlichen Bestimmung des OECD-MA. (1.5 Punkte)

Nennen Sie das Land

Nennen Sie den OECD-Artikel

Begründen Sie kurz:

4.3.2 Kann die Schweiz gemäss OECD-MA den Lohn von Herr Perrin besteuern?
Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung des OECD-MA. **(1.5 Punkte)**

Ja

Nein

Nennen Sie den OECD-Artikel

Begründen Sie kurz.

4.3.3 Welche Konsequenzen hat die Erkenntnis aus der Ansässigkeit auf das Besteuerungsverfahren gemäss DBG? Die Antwort hat unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung zu erfolgen. **(1.0 Punkte)**

Nennen Sie den DBG-Artikel

Begründen Sie kurz:

Ausgangslage 1 – Sachverhaltsergänzung 3

Auf Ende Februar 2015 wird das Arbeitsverhältnis zwischen Herr Jean Perrin und der Roche aufgelöst und er zieht auf dieses Datum hin zurück nach Mulhouse (F). Aufgrund des erfolgreichen Geschäftsjahres 2014 erhält Jean Perrin per 30. Juni 2015 nachträglich einen Bonus. Dieser setzt sich zusammen aus einer Barzahlung von CHF 10'000 und 10 Aktien Roche (Verkehrswert per 30. Juni 2015) CHF 15'000 (welche er „gratis“ auf ein Bankdepot übertragen bekommt).

Fragestellung 4.4: DBA Recht (2.0 Punkte)

4.4.1 Kann die Schweiz den Bonus gemäss OECD-MA besteuern? Begründen Sie Ihre Antwort. **(1.0 Punkte)**

Ja Nein

Begründen Sie kurz:

4.4.2 Im Dezember 2015 kann Jean Perrin die 10 Aktien Roche für CHF 25'000 verkaufen. Kann die Schweiz den Kapitalgewinn gemäss OECD-MA besteuern? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung im OECD-MA. **(1.0 Punkte)**

Ja Nein

Nennen Sie den OECD-Artikel

Begründen Sie kurz.

Modulprüfung für Steuerexperten 2016

Modul: Interkantonaies / Internationales Steuerrecht

Aufgabe 5

Zeitvorgabe: 10 Minuten

Max. Punkte: 5 Punkte

Vorsorge / Versicherungen

Ausgangslage

Mr Smith, US Staatsbürger, hat während 10 Jahren in der Schweiz bei einer Steuerberatungsgesellschaft den „US Tax Desk“ geleitet.

Während dieser Zeit seiner Arbeitstätigkeit in der Schweiz hat er (bzw. sein Arbeitgeber) Beiträge an die AHV und die Pensionskasse der schweizerischen Steuerberatungsgesellschaft bezahlt.

Im Hinblick auf die Pensionierung zügelt Mr Smith in die USA zurück. Der Umzug in die USA erfolgte per 30. November 2013 (steuerrechtlicher Wohnsitz per 1. Dezember 2013 in den USA). Die Pensionierung erfolgte per 31. Dezember 2014. Im Jahr 2015 erhält er in der Folge eine AHV und eine Pensionskassenrente.

Fragestellung 5.1: Pensionskassenrente

(2.0 Punkte)

5.1.1 Kann die Schweiz gemäss DBG die Pensionskassenrente von Herr Smith besteuern?
Antworten Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung des DBG. **(1.0 Punkte)**

Ja

Nein

Nennen Sie den DBG-Artikel

5.1.2 Welches Land kann die Pensionskassenrente von Herr Smith gemäss OECD-MA besteuern? Antworten Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung des OECD-MA. **(1.0 Punkte)**

Nennen Sie das Land

Nennen Sie den OECD-Artikel

Fragestellung 5.2: AHV Rente

(3.0 Punkte)

5.2.1 Kann die Schweiz gemäss DBG die AHV Rente von Herr Smith besteuern?
Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung des DBG. **(1.0 Punkte)**

Ja

Nein

Nennen Sie den DBG-Artikel

Begründen Sie kurz.

5.2.2 Welches Land kann die AHV Rente von Herr Smith gemäss OECD-MA besteuern?
Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung des OECD-
MA. **(2.0 Punkte)**

Nennen Sie das Land

Nennen Sie den OECD-Artikel

Begründen Sie kurz.